

# Verkehrsvertrag

---

## **Vertrag über gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen im Teilnetz Ahrensburg (OD 1)**

**zwischen**

**dem Kreis Stormarn**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

**und**

**Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG**

---

### **Überblick**

Präambel	II
§ 1 Vertragsgegenstand	II
§ 2 Ständige Zusammenarbeit der Vertragspartner	III
§ 3 Laufzeit	III
§ 4 Nebenabreden und Änderungen	III
§ 5 Schlichtung	IV
§ 6 Gerichtsstand	IV
§ 7 Abschließende Regelungen	IV

# Verkehrsvertrag

---

## Präambel

Zur Sicherstellung einer auch unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien ausreichenden Verkehrsbedienung soll ein attraktiver öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Hamburger Verkehrsverbund gewährleistet werden.

Dieses vorausgeschickt wird zwischen dem

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Mommsenstraße 13,  
23843 Bad Oldesloe

sowie der

Freien und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Amt für Verkehr und Straßenwesen  
Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg

(im Folgenden Auftraggeber genannt) und

### **Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG**

mit Sitz in:

**Curslacker Neuer Deich 37, 21029 Hamburg**

(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

nachfolgender Vertrag über Verkehrsdienste auf Grund von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) 1370/2007 geschlossen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung der Erbringung von Verkehrsleistungen im Linienverkehr mit Bussen im Teilnetz Ahrensburg.
- (2) Die Inhalte der Vergabeunterlagen, insbesondere der Kooperationsvertrag mit der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV-GmbH) in der jeweils aktuellen Fassung, und das Angebot werden mit Zuschlagserteilung Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Der Auftragnehmer bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder aus Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Auftragnehmer führt den Betrieb jeweils im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung durch.

# Verkehrsvertrag

---

- (4) Die in diesem Vertrag normierten Rechte der Auftraggeber werden von der HVV-GmbH wahrgenommen, soweit sie nicht von den Auftraggebern selbst wahrgenommen werden. Die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der HVV-GmbH erfüllt, soweit sie identisch mit den Pflichten nach dem Kooperationsvertrag sind.

## **§ 2 Ständige Zusammenarbeit der Vertragspartner**

Auf Veranlassung eines Vertragspartners finden gemeinsame Treffen statt. Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus zu einer ständigen konstruktiven Zusammenarbeit. Sachkundige Dritte können bei Bedarf hinzugezogen werden.

## **§ 3 Laufzeit/Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren in Kraft.
- (2) Die Leistungen sind ab dem 14.12.2014 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 zu erbringen.
- (3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (4) Die außerordentliche Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist gemeinschaftlich durch die Auftraggeber oder durch den Auftragnehmer zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist nicht erfüllt und es sich dabei um eine wesentliche Verpflichtung handelt.
- (5) Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung nach § 4 TTG-SH und/oder der Erklärung zur Zahlung eines Mindestlohns nach § 3 Abs. 2 HmbVgG durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und/oder die Verleiher von Arbeitskräften sind die Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Das Gleiche gilt für den Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 9 Abs. 1 TTG-SH, sowie § 5 und § 10 Abs. 2 HmbVgG.
- (6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- (7) Sofern die Vertragspartner keine andere Vereinbarung treffen, kann im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Auftraggeber der Auftragnehmer verpflichtet werden, die ihm obliegende Verkehrsleistung bis zum Ende der laufenden Fahrplanperiode, bzw. wenn diese weniger als sechs Monate entfernt ist, bis zum Ende der nächsten Fahrplanperiode zu erbringen.

## **§ 4 Nebenabreden und Änderungen**

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht zu diesem Vertrag.

# Verkehrsvertrag

## § 5 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, eine Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Der Auftragnehmer und die Auftraggeber benennen je zwei Mitglieder. Diese einigen sich auf einen neutralen Vorsitzenden als fünftes Mitglied. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der Präsident des OVG Schleswig gebeten, einen neutralen Vorsitzenden zu benennen. Die Kosten der Schlichtung tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils zur Hälfte.

## § 6 Gerichtsstand

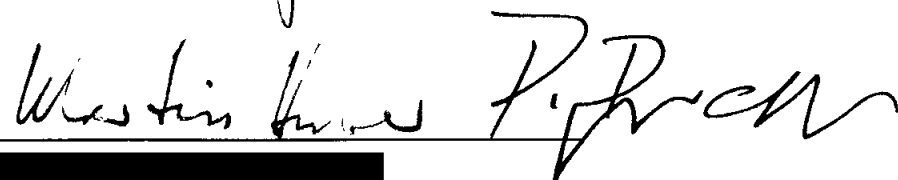
Gerichtsstand ist Bad Oldesloe.

## § 7 Abschließende Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

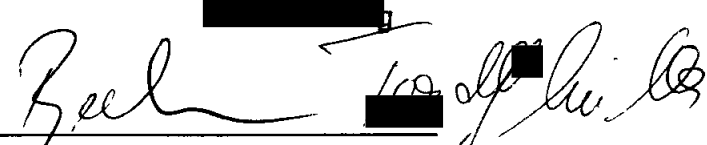
■   
\_\_\_\_\_

24.7.2014 Kreis \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

8.14 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_